

- 1) Datum aufgrund des Originals (AH 2/72) erschlossen. Dieser Entwurf, wahrscheinlich von Hans Leopold Bircher geschrieben, der mit vielen Glossen und Ergänzungen Beats II. Zurlauben versehen ist, diente Zurlauben zum Erstellen des Originals (AH 2/72).
- 2) Dieser Zusatz ist von Zurlauben hinzugesetzt worden.
- 3) Anschliessend folgt der Artikel über das Jagen und Fischen, den Vock auf S. 220 unter Punkt 20 bringt.
- 4) In der Schlusspassage dieses Punktes sind die Worte "sich Zuobeschwären Ursach hätten, als dan Zuo ..." von Zurlauben persönlich hinzugesetzt worden.
- 5) Vor diesem Punkt steht am Rande ein N., d.h., dass hier Punkt [9] einzufügen sei.
- 6) Randnotiz Zurlaubens: "N diser articul gehört enerthalb zu sezen", vgl. Anm. 5.
- 7) Bei Vock findet sich dieser Punkt nicht.
- 8) Randnotiz: "Nota ein articul hienach zefinden so hiehär gehört."
- 9) Der Zusatz über die Gantbriefe fehlt hier in AH 2/71.
- 10) Bircher schreibt nicht "Vogtwaaren", wie Vock, sondern richtig "Vogtbaren". Randglosse Zurlaubens: "Ruswyl allein"
- 11) Bircher nennt als Appellationsinstanz Landvogt und Geschworene.
- 12) Bircher bringt nur den 1. Teil dieses Punktes, der 2. Teil folgt bei ihm später.

Wahrscheinlich von Hans Leopold Bircher geschrieben, mit zahlreichen Glossen und Ergänzungen Zurlaubens. - AH 2, 264-269 - Blatt 268^V und 269 leer

72

1653 März 18./April 1.

VERZEICHNIS DERJENIGEN ARTIKEL, WELCHE DAS AMT RUSWIL DURCH DIE VERMITTLUNG DER VI KATH. ORTE [VII AUSG. LU] AM 18. MAERZ ANGENOMMEN HAT [BAUERNKRIEG]

AH 2/71; Liebenau/Bauernkrieg II 189-191; Vock/Volksaufstand 216-221

s. Vock/Volksaufstand 216 ff.

Abweichungen:

- Bei Punkt 4 zusätzlich: "Undt so einer verklagt wurde von einem, der ess dan nit bewyslich machen könnte, der soll anstatt dess anderen luth beklagten fehlers gestrafft werden."¹
- Nach Punkt 9 folgt zusätzlich Punkt 10 von AH 2/71.
- Im Anschluss an Punkt 11 folgt zusätzlich: "muoss nach disem Puncten gesetzt werden, wie im Entlibuocherischen guetlichen Spruch: Jedoch wan einer etc. Uf disen Puncten folgt diser: diewyl dan und luth Entlibucher Vertrag [?]"¹
- Für Punkt 12 und 14 gelten auch die Anm. 9 und 10 von AH 2/71.

- Bei Punkt 15 wurden die letzten Worte "14 tag darvor gwarnet werden" gestrichen und durch folgenden Text ergänzt: "undt soll der Strassenmeister nit uf die strassen fahren, ess were dan 14 tag zuvor ein warnung geschechen."¹
- Für Punkt 16 gilt Anm. 12 von AH 2/71.
Zusätzlich: "Gwicht, Mass, halbe Urten etc. soll yngstellt werden wie die Entlibucher"¹
- Für die folgenden 6 Punkte: s. AH 2/71, Punkte 17-22
- Für den letzten Punkt: s. Vock, Volksaufstand, Punkt 20.
"Betreffendt das Umbgeldt Undt Reisingeldt, Jst in ergangnem Rechtspruch die erlütterung ze finden."
In anderer Schrift: "Zuo wahrem Urkhundt diser obgeschribnen artickhlen ist in Namen aller herren Abgesandten dess hochgeachten ... h. hauptman Beat Zurlauben, Alt Aman der Statt Undt Ambt Zug eigen Jnsigel ... hierunder uffgetruckht den Ersten tag Aprilis Anno 1653"
Vermerk von Beat II. Zurlauben: "Herr Landtvogt [des Amtes Ruswil, Rudolf] Möhr, hatt hernach In Namen der Pursami an mich begärt dise Articul In Pergament Zuo Verfassen, und mit mynem Jnsigel Zuo bekhrefftigen, so auch beschächen: [Tag und Monat fehlt] Anno 1653."

1) Alle Zusätze stammen von einer zweiten Hand.

Original, wahrscheinlich von Hans Leopold Bircher, mit Siegel von Beat II. Zurlauben - AH 2, 270-275 - Blatt 274 und 275^f leer

73

1653 Mai 8.

MANDAT DER ZU BADEN AN DER TAGSATZUNG VERSAMMELTEN GESANDTEN DER
XIII ORTE UND ZUGEWANDTEN GEGEN DIE AUFRUEHRERISCHEN
BAUERN

s. EA VI 1, 168-171; Vock/Volksaufstand 263-267

Kopie - AH 2, 276-279 - Blatt 276 und 279 leer